

Beschluss über die 3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Lohme - Parkgebührenverordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Anja Schwanck	<i>Datum</i> 10.09.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Lohme beschließt die 3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Lohme.

Eine Änderung in der oben genannten Satzung ist in § 3 Parkzeit - Parkraumbewirtschaftung erfolgt. Die Parkplätze "Ostseeblick", "Bienenstock" sowie der Parkplatz in "Ranzow" werden als gebührenpflichtige Parkplätze ausgewiesen.

Der Parkplatzes "Dorfplatz" ist im Zeitrahmen von 06.00 Uhr - 18.00 Uhr gebührenpflichtig.

Die Parkplätze "Ostseeblick" "Bienenstock" sowie der Parkplatz in "Ranzow" sind von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr gebührenpflichtig.

Weiterhin findet eine Änderung des § 4 Gebühren statt.

Die Gebühren des Parkplatzes "Dorfplatz" entsprechen dem Beschluss der Gemeindevertretung am 11.03.2020. Neu aufgenommen wurde das Tagesticket in Höhe von 3,50 € für die Parkplätze "Ostseeblick", "Bienenstock" sowie für den Parkplatz in "Ranzow". Die Gebührenpflicht auf allen Parkplätzen besteht ganzjährig.

Bei der Änderung der Parkgebührenverordnung ist jedoch zu bedenken, dass für die Parkplätze "Ostseeblick", "Bienenstock" sowie für den Parkplatz in "Ranzow" jeweils das Aufstellen eines Parkscheinautomaten nebst entsprechender Beschilderung durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu genehmigen ist. Auch müssen für diese Parkplätze Parkscheinautomaten beschafft werden. Diese Kosten pro Automat belaufen sich voraussichtlich auf 4.000,00 € plus Installationspauschale. Im Haushalt der Gemeinde Lohme ist für diese Anschaffung derzeit kein Haushaltsansatz vorhanden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme beschließt die 3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Lohme - Parkgebührenverordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:		€	Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Parkgebührenverordnung Lohme Vorlage 3. Änderung GV 09.12.2020
---	--

V e r o r d n u n g ü b e r d i e E r h e b u n g v o n P a r k g e b ü h r e n i n d e r G e m e i n d e L o h m e - P a r k g e b ü h r e n v e r o r d n u n g - (3. Ä n d e r u n g)

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 5. Juli 2004 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 316) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ die 3. Änderung der Parkgebührenverordnung vom 18. September 2006 erlassen.

§ 1 Grundsatz

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze und Parkstände auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Zur Gewährleistung der Nutzung des öffentlichen Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern und zur effektiven Parkraumbewirtschaftung werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach § 4 erhoben.

§ 3 Parkzeit – Parkraumbewirtschaftung

Die gebührenpflichtige Parkzeit wird wie folgt festgesetzt:

Parkplatz „Dorfplatz“:	täglich in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr
Parkplatz „Bienenstock“:	täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
Parkplatz „Ostseeblick“:	täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
Parkplatz „Ranzow“:	täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr

§ 4 Gebühren

Gebühren werden gestaffelt wie folgt erhoben:

Parkplatz „Dorfplatz“	- bis 1 Stunde = 1,00 €
	- bis 2 Stunden = 2,00 €
	- bis 3 Stunden = 3,00 €
	- Tageskarte = 4,00 €

Parkplatz „Bienenstock“:	- Tagesticket = 3,50 €
Parkplatz „Ostseeblick“:	- Tagesticket = 3,50 €
Parkplatz „Ranzow“:	- Tagesticket = 3,50 €

§ 5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des öffentlichen Parkraums zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Lohme,

Joyce Klöckner
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Lohme geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: _____ bestätigt: _____

abzunehmen am: _____

abgenommen am: _____ bestätigt: _____

Bekanntmachungsort:

- Schaukasten Dorfplatz (außerhalb des Gebäudes) in Lohme
- Schaukasten im Ortsteil Hagen an der Bushaltestelle